

**Gemeinde Ottenbach
Landkreis Göppingen**

**SATZUNG
über die Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung - AbwS)
vom 15.12.2022**

Aufgrund von § 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), sowie § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ottenbach am 15.12.2022 folgende Satzung über die Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) beschlossen:

§ 1

§ 44 erhält folgende Neufassung:

§ 44

Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührensschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.
- (2) Jeder Vorauszahlung für die Schmutzwassergebühr ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs und der Zählergebühr (§ 42 a) zugrunde zu legen, jeder Vorauszahlung für die Niederschlagswassergebühr ist ein Viertel der zuletzt festgestellten befestigten und an die Kanalisation angeschlossenen Grundstücksfläche zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch und der Zwölftelanteil der Jahresgebühr geschätzt. Die voraussichtlich befestigte Fläche wird geschätzt, solange die Erklärung nach § 47 Abs. 1 nicht abgegeben oder die Anzeige nach § 46 Abs. 3 nicht getroffen wurde.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührensschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 2

§ 45 erhält folgende Neufassung

§ 45

Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 44) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührensschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührensschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen wird

der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

- (2) Die Vorauszahlungen gem. § 44 werden am 1. März / 1. Juni / 1. September und 1. Dezember zur Zahlung fällig.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Ottenbach geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Gemeinde Ottenbach, 16.12.2022

Oliver Franz
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Mitteilungsblatt Ottenbach
Nr. 51 am 22.12.2022